

Begründung zur

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Parallelverfahren zur Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP)
„Solarfeld Hetzdorf“**

der Gemeinde Uckerland

– Vorentwurf –

Für das Gebiet auf einer Ackerfläche zwischen den Ortschaften Hetzdorf, Dolgen und Uhlenhof, nördlich des Köhntop und südlich des vorhandenen Windfeldes.

Planaufstellende Gemeinde: Gemeinde Uckerland
Hauptstraße 35
17337 Uckerland OT Lübbenow

Entwurfsverfasser: ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Schenkenberg

Bearbeitung: Chris Szallies

Inhaltsverzeichnis

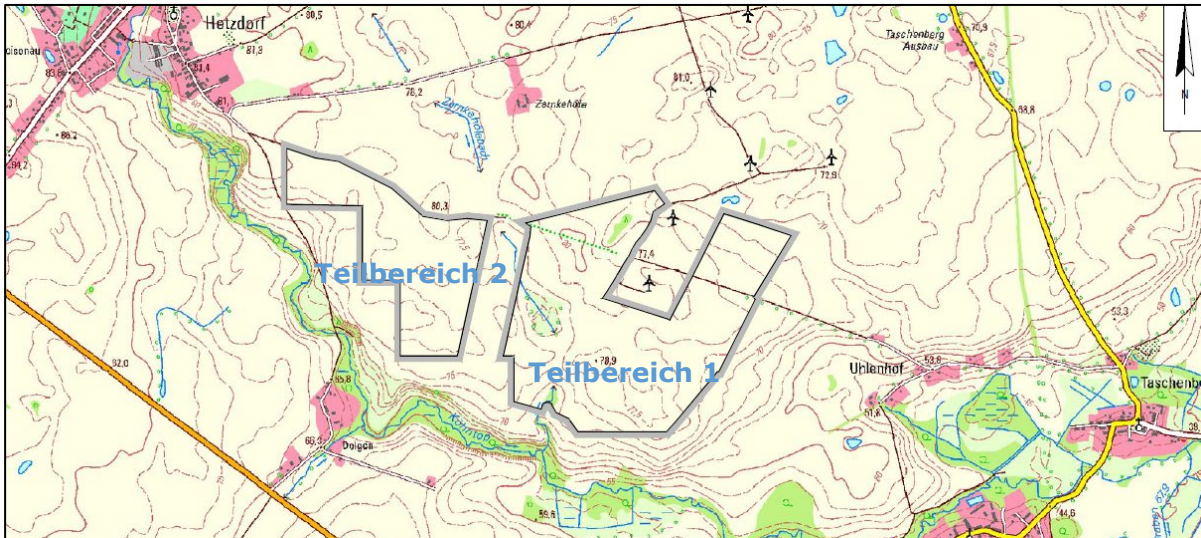
1. Vorbemerkung	4
2. Planungserfordernis	4
3. Übergeordnete Planungen	5
4. Aufstellungsverfahren.....	7
5. Lage der überplanten Fläche zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	7
6. Flächenbilanz	8
7. Rechtsgrundlagen	8

1. Vorbemerkung

Diese Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf das sonstige Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ zwischen den Ortslagen Hetzdorf, Uhlenhof und Dolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes unterteilt sich in zwei Teilbereiche.

- für Teilbereich 1 gilt die Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan („Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1“), mit Rechtskraft vom 27.07.2000.
- für Teilbereich 2 gilt die Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan („Flächennutzungsplan Lübbenow 2 / Teilbereich 1“), mit Rechtskraft vom 12.07.2001.



Geltungsbereich vBP „Solarfeld Hetzdorf“ der Gemeinde Uckerland, o.M.

Durch die Planung der sonstigen Sonderbaufläche in den Bereichen der zwei Teilbereiche findet eine städtebauliche Neuordnung und Aktualisierung statt. Darstellung und Festlegungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplänen, die nicht die Belange der Solarenergie betreffen, bleiben unverändert und hiervon unberührt.

2. Planungserfordernis

Die Gemeinde Uckerland beabsichtigt mit dem vBP „Solarfeld Hetzdorf“, gemäß §§ 8 und 9 BauGB, die baurechtlichen Grundlagen unter Beachtung einer nachhaltigen Entwicklung von erneuerbaren Energien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schaffen. Besonderer Wert wird hierbei auf soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Belange gelegt.

Bauplanungsrechtlich ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Mit dem vBP „Solarfeld Hetzdorf“ sollen die baurechtlichen Gründe zu:

- der optimalen Ausnutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- der Sicherung der notwendigen Abstände

angestrebt werden. Durch die ordnende Wirkung des Bebauungsplanes soll eine mit der Umwelt verträgliche Entwicklung gesteuert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den überplanten Bereich „Flächen für Landwirtschaft“, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und nachrichtlich übernommene gesetzlich geschützte Biotope dar. Infolge

des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Dafür sind die relevanten Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB zu ermitteln und im Rahmen einer gemeindlichen Abwägung zu bewerten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB). Die öffentlichen und privaten Belange werden erfasst und gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen (§ 1. Abs. 7 BauGB).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen fallen nicht unter den Privilegierungstatbestand des Baugesetzbuchs und können somit nicht durch die Regionalplanung gesteuert werden. Die Ausweisung von entsprechenden Flächen obliegt in der Regel der kommunalen Bauleitplanung. Eine einheitliche Vorgehensweise für die Aufstellung eines entsprechenden Bauleitplans ist nicht geregelt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat für Photovoltaikanlagen eine „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“¹ herausgegeben. Diese beinhaltet einen Kriterienkatalog mit Planungskriterien (Positiv-, Abwägungs- und Negativ-Kriterien) und stellt eine Empfehlung für die Kommunen dar.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung werden die relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird im weiteren Verfahren als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

3. Übergeordnete Planungen

LEP HR:

Gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bedarf es einer Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase. Ein Mittel ist die räumliche Vorsorge durch eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien. (G 8.1) Die Nutzung fossiler Energieträger für die Energieerzeugung verursacht hohe CO₂-Emissionen. Die Nutzung fossiler Energieträger findet im Land Brandenburg / Berlin nur noch Übergangsweise statt. Beide Länder haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz zu reduzieren, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Der Ausbau großer Solarparks führt zu neuen Raumansprüchen. Es bedarf einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten und Landschaftsschutz zu minimieren.

Integrierter Regionalplan der Region Uckermark-Barnim (Satzung 2024):

Photovoltaik-Freiflächenanlagen fallen unter der Voraussetzung unter den Privilegierungstatbestand des Baugesetzbuchs, wenn sie sich im Bereich von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern gemessen vom äußeren Rand befinden. In anderen Fällen fallen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht unter den Privilegierungstatbestand des Baugesetzbuchs und können somit nicht durch die Regionalplanung gesteuert werden. Die Ausweisung von entsprechenden Flächen obliegt in der Regel der kommunalen Bauleitplanung. Eine einheitliche Vorgehensweise für die Aufstellung eines entsprechenden Bauleitplans ist nicht geregelt.

¹ Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2024, August). Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. https://uckermark-barnim.de/wp-content/uploads/Handreichung_PV_2024.pdf

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat für Photovoltaikanlagen eine „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“² herausgegeben. Diese beinhaltet einen Kriterienkatalog mit Planungskriterien (Positiv-, Abwägungs- und Negativ-Kriterien) und stellt eine Empfehlung für die Kommunen dar.

Für das weitere Bauleitplanverfahren werden die in der Handreichung genannten Abwägungskriterien zur Beurteilung des Plangebietes als Orientierung herangezogen. Folgende Abwägungskriterien sind für die vorliegende Planung heranzuziehen / zu berücksichtigen / gegeben:

Abwägungskriterien mit positiver Wirkung	
Besonders erosionsgefährdete Standorte (Wind- und Wassererosion)	x
Summe Kriterien mit positiver Wirkung	1

Kriterien mit negativer Wirkung	
Unterschreitung eines Mindestabstands zu Wohnbebauung von 400 m	x
Bodenwertzahl vorherrschend Naturraum Nord > 35; Naturraum Süd > 23	x
unzerschnittener störungsarmer Raum	x
Bodendenkmal	x
Summe Kriterien mit negativer Wirkung	4

Negativkriterien	
Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet streng geschützter Vogelarten	x
Summe der Negativkriterien	1

Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ist infolge der naturräumlichen Gegebenheiten, u.a. durch die Kleinteiligkeit der Flächen aufgrund von vorhandenen Biotopen innerhalb der Ackerflächen, im Vergleich zu anderen Flächen im Gemeindegebiet, erschwert. Gleichzeitig sind im Geltungsbereich besonders erosionsgefährdete Böden vorzufinden. Aus Sicht der Gemeinde kommt diesen Positivkriterien eine hohe Gewichtung zu

Die Bodenwertzahl liegen im Landkreis Uckermark durchschnittlich über 23 Punkten. Im Plangebiet variieren die Bodenwertzahlen zwischen 21 und 50. Eine mittlere bis gute landwirtschaftliche Ertrags- und Produktionsfunktion ist damit gegeben. Das Kriterium der Bodenwertzahl deutlich über 23 ist gemäß Handreichung mit einer negativen Wirkung in die Abwägung einzustellen. Im Vergleich zu den aufgeführten Positivkriterien setzt die Gemeinde die Gewichtung dieses Belanges innerhalb der Abwägung geringer an.

Das Landschaftsbild im und um das Plangebiet wird aufgrund der kuppigen, offenen Ackerlandschaft als hochwertig eingestuft und ist gemäß Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft als Kriterium mit negativ Wirkung einzustellen. Das Plangebiet ist geprägt durch weitgehend ausgeräumte Ackerflächen. Vorherrschend ist das Bild einer weitläufigen Agrarflur mit großen Ackerschlägen, die nur vereinzelt durch Gehölzstrukturen gegliedert sind. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes stellen die Windkraftanlagen bei Kleisthöhe dar. Das Landschaftsbild wird durch seine Eigenart, Vielfalt und Schönheit definiert und ist somit ein wesentliches Kriterium zur Eignung von Landschaften für die Erholung und das Landschaftsempfinden des Menschen.

Zusammenfassend kann aber festgestellt werden, dass sich die Eigenart der Landschaft bei Umsetzung des Vorhabens nicht stark ändert, ausgenommen der Nahbereich, insbesondere weil bereits eine technische Überprägung vorhanden ist. Das Plangebiet

² Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2024, August). Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. https://uckermark-barnim.de/wp-content/uploads/Handreichung_PV_2024.pdf

gehört zu einem Raum mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (LaPRO Brandenburg). Aus Sicht der Gemeinde ist die Gewichtung des Belanges geringer anzusetzen, da die vergleichsweise flache Photovoltaikfreiflächenanlage nicht geeignet ist die technogene Überprägung der Landschaft (nahes Windfeld) nennenswert zu beeinflussen. Das Plangebiet sowie die drin enthaltenen Baugrenze unterschreiten den empfohlenen Abstand von 400m zur Wohnbebauung.

Es werden keine neuen Infrastrukturen zur Erschließung der künftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) benötigt. Aus Sicht der Gemeinde ist dies ein Positiv-Kriterium. Die Gemeinde weicht aufgrund dieser Gegebenheiten von der Abstandsempfehlung ab.

Zusammenfassend überwiegt im Abwägungsprozess der Gemeinde die erschwerte landwirtschaftliche Bewirtschaftung der im Plangebiet vorkommenden erosionsgefährdeten Böden. Gleichzeitig stellen sich mit der Umwandlung von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen in extensiv bewirtschaftete Flächen positive Effekte für Boden und geschützte Biotope ein. Zudem wird unter Berücksichtigung der allgemeinen wichtigen Planungsziele auch dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beigetragen als auch ein Beitrag zu den Zielen des globalen Klimaschutzes geleistet.

4. Aufstellungsverfahren

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verschiedenen Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahren:

Tabelle 1 - Übersicht über Verfahrensschritte im Bauleitplanverfahren

Verfahrensschritt	Beschluss am	Zeitraum
Aufstellungsbeschluss	12.12.2024	-
Bekanntmachung	-	27.02.2025
Frühzeitige Unterrichtung	-	-
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	-	-
Bekanntmachung	-	-
Förmliche Beteiligung	-	-
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	-	-

5. Lage der überplanten Fläche zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet liegt auf einer sich im Außenbereich befindlichen intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Fläche befindet in der Gemeinde Uckerland zwischen den Ortsteilen Hetzdorf, Dolgen und Uhlenhof. Naturräumlich wird das Plangebiet durch Köhntop begrenzt. Erschlossen wird das Plangebiet durch eine Ortsverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Hetzdorf und Uhlenhof. Das Plangebiet grenzt an den Windpark „Kleisthöhe“.

Der Geltungsbereich des sonstigen Sondergebiets umfasst ca. 123,9 Hektar.

6. Flächenbilanz

Tabelle 2 - Flächenbilanz

	Fläche in ha	Anteil in %
Sonstiges Sondergebiet	120,0	97
Öffentliche Verkehrsfläche	0,5	0,3
Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3,4	2,7
Geltungsbereich	123,9	100

7. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist